

VV	BM	I	II	K	
Stadt Rheine					
01. AUG. 2011					
BM					

Anlage 4

Von: [REDACTED]  
 Gesendet: Samstag, 30. Juli 2011 08:27  
 An: Kordfelder, Dr. Angelika  
 Betreff: Anregung nach § 24 GO NRW Außenwerbung Hertie Kaufhaus entfernen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dr. Kordfelder,

[REDACTED]

zu den Pflichtaufgaben einer Kommune gehört im Rahmen der Stadtplanung die Stadtgestaltung und die Stadtbildpflege. Zur Durchführung dieser Aufgabe hat die Stadt Rheine auch Satzungen erlassen. So hat die Stadt Rheine am 08. März 2001 eine Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen und Gebäudefassaden für den Kernbereich der Innenstadt erlassen (A61 - 02). Im Kernbereich der Innenstadtbereich ist seit vielen Monaten mit dem ehemaligen Hertie-Kaufhaus ein Leerstand zu beklagen, auf dessen Revitalisierung nicht nur die Bürgerschaft wartet.

Konkrete Schritte zur Revitalisierung und die Anwendung aller kommunalen Handlungsmöglichkeiten sind nicht nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die von Ihnen im Mai 2011 gegebene Zusicherung nach § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 38 VwVfG). Den aktuellen Umsetzungsstand habe ich mit separater E-Mail nachgefragt.

Neben dem bereits aufgezeigten räumlichen Geltungsbereich regelt die Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen und Gebäudefassaden für den Kernbereich der Innenstadt (A61 - 02) in § 2 den sachlichen Geltungsbereich.

Demnach gilt diese Satzung für Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen)

im Sinne des § 13 BauO NRW. Danach sind Werbeanlagen alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum oder von öffentlichen genutzten Flächen aus sichtbar sind.

Zu den Werbeanlagen gehören auch die erforderlichen konstruktiven nicht transparent wirkenden Elemente, auf denen die Werbung befestigt ist.

An dem ehemaligen Hertie Kaufhaus ist die Außenwerbung immer noch vorhanden.

Diese Außenwerbung ist somit noch immer sichtbar, obwohl ein Warenkaufhaus Hertie an

dieser Stelle schon seit vielen Monaten nicht mehr geführt wird. Insofern ist für

diese ortsfeste Einrichtung, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis

auf Gewerbe oder Beruf dient und vom öffentlichen Verkehrsraum oder von öffentlichen

genutzten Flächen aus sichtbar ist, seit vielen Monaten mit der Schließung des

Warenkaufhauses die sachliche Grundlage nach § 2 der Satzung über die Gestaltung von

Werbeanlagen und Gebäudefassaden für den Kernbereich der Innenstadt entfallen. Auch

für die zu den Werbeanlagen gehörenden erforderlichen konstruktiven nicht transparent

wirkenden Elemente, auf denen die Werbung befestigt ist, ist die sachliche Grundlage

entfallen.

Insofern rege ich nach § 24 GO NRW an, die erteilte Genehmigung zu widerrufen und

den Eigner des Hertie-Kaufhauses zu verpflichten die Werbeanlagen zu entfernen.

Für den Fall, dass der Eigner der Aufforderung nicht nachkommt, könnten weitere

rechtliche Schritte wie die Entfernung der Außenwerbung auf Kosten des Eigners angezeigt

werden. Damit der Stadt Rheine kein finanzieller Schaden für eine kostenpflichtige

Entfernung der Außenwerbung verbleibt, sollte dem Eigner parallel aufgezeigt werden,

dass die Kostenerstattung auch im Rechtsweg betrieben wird.

Beste Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]

48432 Rheine